

Ordnung für das Juniorstudium an der TH Wildau

Der Senat der TH Wildau hat auf Grundlage von § 9 Abs. 7 S. 5 i.V.m. § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]), i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Grundordnung der TH Wildau vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilung TH Wildau 5/2007), zuletzt geändert 8. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung TH Wildau 16/2015), folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Dauer des Studiums	2
§ 3 Zugangsvoraussetzung	2
§ 4 Status	2
§ 5 Bewerbung und Auswahl	3
§ 6 Aufnahme des Juniorstudiums	3
§ 7 Beratung und Betreuung	3
§ 8 Rechte und Pflichten des Juniorstudierenden	4
§ 9 Abschluss und Fortführung des Juniorstudiums	4
§10 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung gilt für das Juniorstudium an der TH Wildau. Es werden in den Regelungen nur männliche Formen verwandt, diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.
- (2) Juniorstudierende sind Schüler der Sekundarstufe II an zur Hochschulreife führenden Schulen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die das Recht haben, an der TH Wildau Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 2 Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Das Juniorstudium ist ein Förderprogramm zur Unterstützung besonders begabter und leistungsstarker Schüler der Sekundarstufe II an der TH Wildau.
- (2) Juniorstudierende werden für jeweils ein Semester an der TH Wildau eingeschrieben.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 14 Abs. 1 BbgHG als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4 Status

Juniorstudierende werden nach § 9 Abs. 7 BbgHG als Juniorstudierende an der TH Wildau eingeschrieben. § 14 Abs. 3 Nr. 5, § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 6 und § 15 BbgHG gelten entsprechend.

§ 5

Bewerbung und Auswahl

- (1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Juniorstudium ist zum Wintersemester möglich und erfolgt im Zeitraum vom 1. bis 30. April.
Der Bewerbung, die auch den angestrebten Studiengang bezeichnen muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und daraus folgenden Eignung des Schülers für das angestrebte Juniorstudium durch die Schulleitung.
 2. Eine Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Schülern.
 3. Eine einfache Kopie der Schulzeugnisse der vergangenen zwei Schulhalbjahre.
 4. Ein Motivationsschreiben für die Teilnahme am Juniorstudium in dem angestrebten Studiengang (maximal eine DIN-A 4-Seite) sowie zwei Passbilder.
- (2) Die Auswahl zur Aufnahme des Juniorstudiums erfolgt in zwei Stufen:
 1. In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen von dem Studiengangssprecher bzw. von einem von ihm benannten Fachkollegen begutachtet. Zeigt der Bewerber überdurchschnittliche schulische Leistungen, ist die Beurteilung der Schulleitung überdurchschnittlich und ist im Motivationsschreiben das besondere Interesse am Studiengang dargelegt, erhält der Bewerber eine Einladung zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens.
 2. Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens besteht aus einem Gespräch des Bewerbers mit dem Studiengangssprecher oder einem von ihm benannten Fachkollegen. Stellt der Studiengangssprecher oder der Fachkollege die besondere Begabung fest, wird der Bewerber als Juniorstudierender aufgenommen.
- (3) Alle Bewerber erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

§ 6

Aufnahme des Juniorstudiums

- (1) Bewerber, bei denen nach Abschluss des Auswahlverfahrens die besondere Begabung einvernehmlich von Schule und Hochschule festgestellt wurde, werden als Juniorstudierende an der TH Wildau eingeschrieben.
- (2) Der Studiengangssprecher vereinbart mit dem Juniorstudierenden eine Studienvereinbarung mit den Inhalten nach § 8. In dieser Vereinbarung wird zudem der betreuende Fachkollege benannt.

§ 7

Beratung und Betreuung

Der Studiengangssprecher ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Juniorstudiums. Er kann je nach Bedarf Fachkollegen hinzuziehen bzw. Aufgaben an diese delegieren.

§ 8

Rechte und Pflichten des Juniorstudierenden

- (1) Juniorstudierende haben das Recht, an ausgewählten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen sowie Leistungspunkte zu erwerben. Je Semester können maximal 6 Leistungspunkte erworben werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 18 Leistungspunkte.
- (2) Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden auf Antrag bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen und werden in einem späteren Studium nicht als Prüfungsversuch angerechnet. Studienzeiten werden nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.
- (4) Juniorstudierende können alle Einrichtungen der TH Wildau nutzen.

§ 9

Abschluss und Fortführung des Juniorstudiums

- (1) Das Juniorstudium kann auf Antrag im darauf folgenden Semester weitergeführt werden. Der Antrag muss für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist neu gestellt werden. Bei Fortführung des Juniorstudiums sind die Unterlagen laut § 5 Abs. 1 Nr. 1. bis 4. jeweils erneut erforderlich. Die Unterlagen können in abgekürzter Form unter Bezugnahme auf bereits vorliegende Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Mit Abschluss des Juniorstudiums erhalten die Juniorstudierenden einen Nachweis über die Teilnahme am Juniorstudium.

§10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 12.06.2016



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident